

Anlage 1 zu TOP 12 - Änderungen der Satzung - § 46, Absatz 1 - Bekanntmachungen

Fassung aktuell	Fassung neu (Rot-Markierung = Änderung)	Begründung
<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: VR-Bank Landau eG</p> <p>(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: Landau a.d. Isar</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: VR-Bank Landau-Mengkofen eG</p> <p>(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: Landau a.d. Isar</p>	<p>Namensänderung aufgrund Fusion</p>
<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu beachten; (...)</p>	<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten; (...)</p>	<p>Durch die Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung des BVR übernimmt die Bank Pflichten, die sich aus der Beitrittserklärung und der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH ergeben. Da der Vorstand die Bank leitet und diese Pflichten deswegen zu beachten hat, ist ihre Erwähnung deklaratorisch, aber aufgrund der bislang schon satzungsmäßigen Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Status der Sicherungseinrichtung des BVR folgerichtig.</p>
<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. (...)</p>	<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. (...)</p>	<p>Die in § 19 Abs. 4 der Mustersatzung vorgesehene Befangenheitsklausel ist daran angepasst worden, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.</p>

Anlage 1 zu TOP 12 - Änderungen der Satzung - § 46, Absatz 1 - Bekanntmachungen

Fassung aktuell	Fassung neu (Rot-Markierung = Änderung)	Begründung
<p>§ 22 Aufgaben und Pflichten</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln beachtet. (...)</p>	<p>§ 22 Aufgaben und Pflichten</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. (...)</p>	<p>Satz 1: Folgeänderung zur Änderung des § 16 Abs. 2e).</p> <p>Satz 2: Diese Überwachungspflicht ergibt sich aus § 25d Abs. 6 Satz 1 KWG und § 2 Abs. 1 Satz Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Aus Gründen des Gleichlaufs wird sie auch hier erwähnt.</p>
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen ab einer Höhe von 500.000 €</p> <p>d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 180.000,- EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR; (...)</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen ab einer Höhe von 500.000 € 1.000.000 €</p> <p>d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 180.000,- EUR 250.000 € sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH; (...)</p>	<p>Anpassung der Betragshöhe aufgrund Fusion</p> <p>Anpassung der Betragshöhe aufgrund Fusion</p> <p>Die Mustersatzung hat Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR früher schon als von besonderer Bedeutung angesehen. Infolge der inzwischen errichteten dualen Institutssicherungsstruktur werden Erklärungen im Zusammenhang mit der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH nun auch als solche festgelegt.</p>

Anlage 1 zu TOP 12 - Änderungen der Satzung - § 46, Absatz 1 - Bekanntmachungen

Fassung aktuell	Fassung neu (Rot-Markierung = Änderung)	Begründung
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzu-stimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33. Abs.3 bis 5.</p>	<p>Die zeitliche Eingrenzung des Rechts, Wahlvorschläge zu unterbreiten, bieten den Vorteil, im Vorfeld der Vertreterversammlung klären zu können, ob die zur Wahl stehenden Kandidaten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen und ob sie ihre Wahl auch annehmen würden. Dadurch kann die ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats schon im Vorfeld sichergestellt werden. Ferner Klarstellung, dass § 33 Abs. 1 und 2 für die Aufsichtsratswahl ebenso gelten.</p>
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschluss-fassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsrats-mitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsrats-mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsrats-mitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsrats-mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>Abs. 3 Das Gesetz schreibt nicht vor, dass Beschlüsse nur in Präsenzsitzungen oder schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden dürfen. Es ist auch zulässig, solche Beschlüsse etwa in Telefonkonferenzen oder in E-Mail-Umlaufverfahren zu treffen. Durch die Änderung werden Beschlussfassungen, die nicht der Schriftform entsprechen, ausdrücklich gestattet.</p> <p>Abs. 6. Auch in dieser Befangenheitsklausel wird nun berücksichtigt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.</p>

Anlage 1 zu TOP 12 - Änderungen der Satzung - § 46, Absatz 1 - Bekanntmachungen

Fassung aktuell	Fassung neu (Rot-Markierung = Änderung)	Begründung
<p>§ 26 d Aktives Wahlrecht</p> <p>(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. (...)</p>	<p>§ 26 d Aktives Wahlrecht</p> <p>(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. (...)</p>	<p>§ 26 Abs. 4 grenzt die möglichen Bevollmächtigten aus dem privaten Umfeld auf enge Angehörige ein. Auch hier wird nun berücksichtigt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.</p>
<p>§ 26 e Wahlverfahren</p> <p>(4) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.</p>	<p>§ 26 e Wahlverfahren</p> <p>(4) Eine Liste mit den Namen und sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist-Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.</p>	<p>Nach § 43a Abs. 6 GenG ist eine Liste mit den Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu erstellen. Früher war diese zwingend mit deren Anschrift zu versehen. Nach neuem Recht ist auf der Namensliste der Vertreter und Ersatzvertreter wahlweise deren Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben. Daran ist § 26e Abs. 4 Satz 1 angepasst worden. Berücksichtigt worden ist ferner, dass diese Liste nicht mehr zwingend ausgelegt werden muss; nach § 43 Abs. 6 GenG kann sie alternativ auch bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht werden. Auch das Zugänglichmachen der Liste im Internet ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu geben (§ 43a Abs. 6 Satz 2 GenG)</p>

Anlage 1 zu TOP 12 - Änderungen der Satzung - § 46, Absatz 1 - Bekanntmachungen

Fassung aktuell	Fassung neu (Rot-Markierung = Änderung)	Begründung
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GenG genügt es, dass die Versammlungsniederschrift vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstands unterschrieben wird. Diese Erleichterung wird hiermit nachvollzogen.</p>
<p>§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</p> <p>(2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 € sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.</p>	<p>§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</p> <p>(2) Auf den ersten Geschäftsanteil sind mindestens 10 € sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.</p>	<p>Abs. 2 Klarstellung, dass nur auf den <u>ersten</u> Anteil die Mindesteinzahlung von 10 € gilt.</p>
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im „Profil - Das bayerische Genossenschaftsblatt“, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im in der Landauer Zeitung, in der Landauer Neuen Presse, im Dingolfinger Anzeiger und im Straubinger Tagblatt „Profil – Das bayerische Genossenschaftsblatt“, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>Abs. 1 Anpassung der Veröffentlichungsmedien aufgrund der Fusion.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Der frühere „Elektronische Bundesanzeiger“ heißt inzwischen nur noch „Bundesanzeiger“.</p>

Anlage 1 zu TOP 12 - Änderungen der Satzung - § 46, Absatz 1 - Bekanntmachungen

Fassung aktuell	Fassung neu (Rot-Markierung = Änderung)	Begründung
<p>(3) Sind die Bekanntmachungen im „Profil - Das bayerische Genossenschaftsblatt“ nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>(3) Sind die Bekanntmachungen im in der Landauer Zeitung, in der Landauer Neuen Presse und im Dingolfinger Anzeiger „Profil - Das bayerische Genossenschaftsblatt“ nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>Abs. 3 Anpassung der Veröffentlichungsmedien aufgrund der Fusion.</p> <p>Der Einschub „in Textform“ ist eine Anpassung an den Wortlaut von § 6 Nr. 4 GenG. Redaktionelle Änderung: Der frühere „Elektronische Bundesanzeiger“ heißt inzwischen nur noch „Bundesanzeiger“.</p>